

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 36.** Düsseldorf, Mittwoch, den 2. Juni 1847.

(Nr. 701.) Gesetzsammlung 20tes Stück.

Das zu Berlin am 22. Mai 1847 ausgegebene 20te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2838. Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. März 1847, die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend.
- Nr. 2839. Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militärpersonen. D. d. den 8. April 1847.
- Nr. 2840. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.
- Nr. 2841. Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.
- Nr. 2842. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847.

Bekanntmachung, die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 111. bei Nr. 2809. vorgekommenen Schreib-Fehlers betreffend.

(Nr. 702.) Allerhöchste Ordre, die Prüfung der Medizinal-Personen betr. I. S. II. b. Nr. 6310.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebammen vorgeschriebenen Staatsprüfungen, so wie die einzelnen Prüfungs-Abschnitte, insofern solche nach dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen. Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besondern Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten. Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreis-Physikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staats-Prüfungen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76 des Reglements vom 1. Dezember 1825 für die Physikats-Prüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. — Ich überlasse Ihnen, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 22. März 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Au den Staats-Minister Eichhorn.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 703.) Die neue Series medicaminum betr. I. S. II. b. Nr. 6643.

Nachdem in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober v. J., durch welche des Königs Majestät der 6ten Ausgabe der Pharmacopöea Borussica Gesetzes-Kraft beizulegen geruht haben, vorbehalten worden, daß durch die Series medicaminum näher bestimmt werde, welche Arzneimittel in den Apotheken großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen, hat uns Ein hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 14. d. M. Exemplare dieser neuen Series mit der Weisung übersandt, darauf zu halten, daß von nun an hiernach die Arzneien in den Apotheken vorräthig gehalten und die Apotheken-Visitationen vorgenommen werden.

Exemplare zu diesen Zwecken sind sowohl in den Buchhandlungen, als in unserem Medizinal-Bücher-Depot zu dem Preise von 6 Silbergroschen zu haben.

Düsseldorf den 25. Mai 1847.

(Nr. 704.) Die Concessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Luftfeuerwerker betr. I. S. II. b. Nr. 5739.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern werden die Orts-Polizeibehörden von nachfolgenden, den Betrieb des Gewerbes der Luftfeuerwerker betreffenden Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt:

§. 1. Die Concessionirung zum gewerblichen Betriebe der Luftfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Ortspolizei-Behörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 2. Der zu Concessionirende muß, nächst dem Besiße des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchternen, ordnungseliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§. 3. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Borräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Saßes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 4. Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sägen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht an-

ders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sägen ist eine besondere Garnitur von Laborir-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden darf.

§. 5. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. d. sind in der Nähe der Pulver-Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§. 6. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeits-Lokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§. 7. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 8. In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satz in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle  $\frac{1}{2}$  Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 9. Die Anwendung von Sägen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Borrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthast, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerksätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 10. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplazes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 11. Der Verkauf von Luftfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzuliegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut ver-

geschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufsorte aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 12. Kontraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 2—11 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe, den Verlust der Concession nach sich.

Düsseldorf den 21. Mai 1847.

(Nr. 705.) Die Bereitung mehrerer Arzneien durch Dampf-Apparate betr. I. S. N. h. Nr. 6500.

Nach der Vorschrift der 6ten Ausgabe der Landespharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hilfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte u. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoctio zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker zufolge eines hohen Ministerial-Rescripts vom 6. d. M. von uns anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, und bei der Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa nach der hierunter folgenden Instruktion zu verfahren.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitze. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durch einander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes notwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschrieben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse  $\frac{3}{4}$  Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte und Apotheker bringen, weisen wir die letztern an, die vorstehenden Vorschriften pflichtmäßig zu beachten, wie auch den mit Revision der Apotheken beauftragten Commissarien hiermit aufgegeben wird, in dem Untersuchungs-Protokolle auf die zur Erledigung erforderlichen Vorrichtungen besondere Rücksicht zu nehmen.

Düsseldorf den 22. Mai 1847.

(Nr. 706.) Prämie zur Entdeckung eines Baumrevells auf der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße.  
I. S. III Nr. 3852.

Auf der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße von Schliepershäuschen bis nach der Kupferhütte sind in der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. 39 Stück kanadische Pappeln frevelhafter Weise abgebrochen worden, ohne daß es bisher gelungen ist, des Thäters habhaft zu werden. Auf die Entdeckung desselben setzen wir daher eine Prämie von 10 Thlr., welche demjenigen zugesichert wird, der diesen Baumschänder so bezeichnet, daß solcher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Düsseldorf, den 24. Mai 1847.

(Nr. 707.) Anstellung von Lootsen betr. I. S. III. Nr. 3789.

Dem ehemaligen Lootsen Tilmann Zentjes zu Ruhrort ist in Gemäßheit des §. 8. des Allerhöchsten Reglements über den Lootsendienst auf dem Rheine die Lootsenconcession für die Strecke

a) von Ruhrort und Homberg aufwärts

b) von der Mündung des Duisburger Rheinkanals bis nach Werthhausen und Werthhauser Fähre,

mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Ruhrort, erteilt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1847.

(Nr. 708.) Berlorner Gewerbeschein. I. S. III Nr. 2943.

Der Hausfrier Anton Fork zu Duisburg hat angeblich den ihm für das Jahr 1847

unter der Nr. 2058 zum Handel mit Speck, Eier, Butter, Federvieh und Lumpen von uns erteilten Gewerbeschein am 1. v. M. in Schermbek verloren und ist ihm deshalb ein neuer Gewerbeschein erteilt worden.

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher angewiesen, den zuerst genannten Gewerbeschein, wenn er ihnen vorgezeigt werden sollte, da er nunmehr ungültig ist, einzuziehen und uns einzureichen.

Düsseldorf, den 22. Mai 1847.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 709.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 16. dieses Monats ist am Rheinufer oberhalb Stürzelberg die Leiche eines unbekanntes Mannes gelandet, dessen nähere Beschreibung ich hierunter zur öffentlichen Kenntniß bringe, mit dem Ersuchen an alle diejenigen, welche über deren Herkunft Auskunft geben können, diese an mich gelangen zu lassen.

Düsseldorf den 25. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Alter zwischen 20 bis 25 Jahren; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Stirne hoch; Haare schwarz; Augenbraunen dito; Nase stumpf; Mund mittel; Zähne vollständig und gesund; Kinn rund; Gesichtsförmung rund; Statur gesetzt.

Die Leiche, welche dem Anscheine nach 8 bis 10 Tage im Wasser gelegen haben mochte, war bekleidet: mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen, mit einer zerrissenen Jacke von englischem Leder, einer grauen Hose mit bleiernen Knöpfen und am rechten Fuße mit einem Stiefel mit Nägeln beschlagen. Sie hatte eine graue leinene Schürze umgebunden und in den Hosentaschen ein kurzes Pfeifenrohr mit porzellanen Pfeifenkopf.

(Nr. 710.) Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 15. März c. ist Johann Carl Viller, ohne Gewerbe, aus Barmen, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Bezirks mache ich hierauf aufmerksam, um die Vorschrift des Art. 501 des Bürgerl. Gesetzbuchs erfüllen zu wollen.

Elberfeld den 21. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Eichhorn.

(Nr. 711.) Todtenscheine.

Die von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilten Todtenscheine:

- 1) der zu Antwerpen verstorbenen Petronella Zimmermann, gebürtig zu Revelar;
- 2) des zu Brüssel am 23. Dezember v. J. verstorbenen Schneiders Gerhard Schouven, gebürtig zu Kaldenkirchen, sind in die Sterbe-Register von Revelar und resp. Kaldenkirchen eingetragen.

Cleve den 24. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 712.) Amtsentsetzung eines Gerichtsvollziehers.

Durch die Urtheile des Königl. Landgerichts zu Trier, vom 18. Februar, und des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 5. Mai 1847 ist der bisherige Gerichtsvollzieher Michel Severin Schmitz zu Perl, wegen Unregelmäßigkeiten und Verletzung gesetzlicher Vorschriften bei einer Pfändung und einem Recolement, wahrheitswidriger Datirung des

Recolements-Aktes, Unregelmäßigkeiten bei der Versteigerung, wahrheitswidrigen Inhaltes und Datirung des Verkaufs-Protokolls, und Kostenüberhebung, seines Amtes als Gerichts-vollzieher rechtskräftig entsetzt worden, was ich hiermit auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1826 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Trier den 20. Mai 1847.

Für den Königl. Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: John.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 713.) Steckbrief.

Der Schreiner Emmerich Schulzen, 27 Jahre alt, geboren zu Süchtrop, welcher zufolge rechtskräftigen Urtheils der corr. Kammer des hiesigen Landgerichts vom 2. Juni 1845 eine Stägige Gefängnißstrafe zu büßen hat, hat sich von hier entfernt und ist bisher nicht ermittelt worden.

Indem ich das Signalement desselben hierunter mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle anhalten und mir vorsehen lassen zu wollen. Düsseldorf den 20. Mai 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Ammon.

### S i g n a l e m e n t.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase und Mund dick; Kinn spitz; Gesicht oval.

(Nr. 714.) Diebstahl zu Crefeld.

Im Laufe dieses Monats sind: I. aus einer Wohnung zu Crefeld entwendet worden: 1) 6 Pfund Bettfedern in einem blau und weiß karrirten Sacke; 2) ein schwarz seidenes Regenschirm; 3) circa 26 Pfund Eisen aus Stücken von 6 Pfund und darunter bestehend; 4) 3 Sammtschneide-Maschinen; 5) 2 Fingerringe mit Plättchen worauf S. K. gravirt, der eine von rothem der andere von gelbem Golde, sodann

II. in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. aus einer Wohnung daselbst, und zwar unter erschwerenden Umständen, 52 Thaler in folgenden Münzsorten nämlich: mehrere Rollen enthaltend 5 Thaler in  $\frac{1}{2}$  Thalerstücken, eine Rolle enthaltend 2 Thaler in Silbergroschen, eine ausländische doppelte Pistole und einige französische Kronenthaler.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über die Urheber derselben oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche an mich gelangen zu lassen.

Düsseldorf den 25. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 715.) Steckbrief.

Der Buchhändler Johann Cramer, früher Chef der J. A. Funkeschen Buchhandlung in Crefeld, zuletzt in Köln und Bonn sich aufhaltend, und vordem in Crefeld wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen betrügerischen Banquerottes eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich sämtliche Militair- und Civilbehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorsehen zu lassen. Düsseldorf den 25. Mai 1847.

Der commissarische Instruktionsrichter, Landgerichts-Affessor: Saedt.

### S i g n a l e m e n t.

Alter 42 Jahre; Größe 5' 5"; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Zähne gesund; Kinn länglich; Bart blond; Ge-

sicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur hager. Besondere Kennzeichen: vorn auf dem Kopf wenig Haare.

(Nr. 716.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 9. dieses Monats sind aus einer Wohnung hier selbst ein Ueberrock von grünlichem Biebei, ein Kinderkittel von wollenem Zeuge, blau und schwarz gestreift und ein solcher von buntem leinenem Zeuge gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Urheber des Diebstahls oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, diese an mich gelangen zu lassen. Düsseldorf den 25. Mai 1847. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 717.) Steckbrief.

Der hiernach signalisirte Fuhrmann Peter Kierdorf von Widdert, Bürgermeisterei Höhscheid hat sich der wegen Prellerei und Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Auf Grund des durch den Königl. Instruktionsrichter hier selbst wider ihn erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich alle Polizeibehörden, auf den er Kierdorf zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen zu lassen.

Elberfeld den 21. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Eichhorn.

#### S i g n a l e m e n t.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond, kraus; Stirne mittel; Augen braunen blond; Augen blau; Nase klein, stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsfarbe lang; Gesichtsfarbe gesund; Statur groß und stark.

Besonderes Kennzeichen: Blindheit auf dem rechten Auge.

(Nr. 718.) Diebstahl zu Schüttendelle.

In der Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monats sind zu Schüttendelle, in der Bürgermeisterei Remscheid, außer einigen Viktualien und dergl. folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden:

1) ein großer kupferner Kochkessel; 2) ein großer kupferner Milchkessel, oval; 3) ein überzinnertes eisernes Kesselfchen, mit Deckel; 4) ein kupferner Wasserkump; 5) eine dito Milchseife; 6) ein großer zinnerner Kaffetopf; 7) zwei grau leinene Krauttücher; 8) ein blaues Handtuch.

Indem ich dieses zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich Jeden, dem etwas über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die Person des Diebes bekannt werden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 25. Mai 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Eichhorn.

(Nr. 719.) Diebstahl zu Wemb.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind dem Ackerer Peter Blenkens zu Wemb mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein Milchkessel von gelbem Kupfer und einem eisernen Henkel, sonst ohne besondere Kennzeichen; 2) eine zinnerne Suppenschüssel, mit einem 1 Zoll breiten Rande, auf welchem die Buchstaben „C. B.“ eingravirt waren.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der etwa im Stande sein mögte, Auskunft über den Verbleib der entwendeten Gegenstände zu geben, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofortige Anzeige zu machen.

Cleve den 25. Mai 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.